

BGer 2C_349/2016 vom 26. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_349_2016

FR: TF 2C_349/2016 du 26 avril 2016

IT: TF 2C_349/2016 del 26 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau stellte mit Entscheid vom 27. Januar 2015 fest, dass der Landwirtschaftsbetrieb der Erbgemeinschaft, an der unter anderem A.A._____ beteiligt ist, nicht mehr als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) zu qualifizieren sei. Der dagegen erhobene Rekurs an die Rekurskommission für Landwirtschaftssachen des Kantons Thurgau blieb erfolglos, und mit Entscheid vom 24. Februar 2016 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau die gegen den Entscheid der Rekurskommission erhobene Beschwerde von A.A._____ ab. Diese gelangte am 22. April 2016 mit als Einsprache gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts bezeichneter Eingabe an das Bundesgericht. Sie beantragt Einräumung einer angemessenen Frist von 20 Tagen, um die Begründungen einreichen zu können.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Innert dieser Frist ist eine den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genügende Rechtsschrift einzureichen; eine Beschwerdeanmeldung genügt zur Fristwahrung nicht. Als gesetzlich bestimmte Frist kann die Beschwerdefrist nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeführerin begnügt sich damit anzukünden, dass sie den Entscheid des Verwaltungsgerichts anfechten will, und um Einräumung einer Frist zur Vorlage der Beschwerdebegründung zu ersuchen. Ihre Eingabe enthält weder Begehren noch Begründung. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts wurde ihr am 10. März 2016 zugestellt. Unter Berücksichtigung des Friststillstands über Ostern (Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG) läuft die Beschwerdefrist am Montag, den 25. April 2016 ab. Die einzige innert Frist eingereichte Rechtsschrift genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Auf die Beschwerde ist mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Die Umstände rechtfertigen es, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.